



Geschäftsreglement der Gemeindekommission Biel-Benken

Vom 23. Juni 2016

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Biel-Benken erlässt gestützt auf § 47 Absatz 1 Gemeindegesetz¹ sowie § 18 Abs. 3 Gemeindeordnung² das nachfolgende Reglement:

§ 1 Bestand, Wahl und Amtsdauer

¹Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern, welche nach dem Majorzverfahren an der Urne gewählt werden.

²Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

³Werden innerhalb der Amtsdauer Sitze frei, so sind diese beim nächst möglichen Urnengang durch Ersatzwahl gemäss §§ 28-30 des Gesetzes über die politischen Rechte³ wieder zu besetzen.

§ 2 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

¹Wählbar sind die Stimmberechtigten der Gemeinde.

²Nicht in die Gemeindekommission wählbar sind die Mitglieder des Gemeinderates sowie Gemeindeangestellte, Lehrpersonen sind wählbar.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse

¹Die Gemeindekommission berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung, stellt ihr Antrag und begründet ihre Anträge.

²Die Gemeindekommission kann dem Gemeinderat Geschäfte zur Behandlung vorschlagen.

§ 4 Konstituierung

¹Die Gemeindekommission konstituiert sich selbst.

²Die konstituierende Sitzung hat vor Beginn der neuen Amtsperiode stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch das Gemeindepräsidium.

³Bis zur Wahl des Präsidiums führt das Gemeindepräsidium den Vorsitz.

⁴Die Gemeindekommission wählt das Präsidium und das Vizepräsidium für zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

⁵Scheiden das Präsidium oder Vizepräsidium während ihrer Amtszeit aus der Gemeindekommission aus, nimmt die Gemeindekommission eine entsprechende Neuwahl vor.

⁶Die Gemeindekommission bestellt ein Aktuariat.

§ 5 Ausschüsse

¹Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte kann die Gemeindekommission Ausschüsse wählen.

²Deren Einsetzung obliegt der Gemeindekommission.

§ 6 Einberufung der Sitzung

¹Das Präsidium ruft nach Bedarf, auf schriftliches Begehren des Gemeinderates oder von mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindekommission zu den Sitzungen ein.

²Die Einberufung erfolgt mit der Traktandenliste sowie dem Verweis auf die entsprechenden Unterlagen spätestens 7 Tage vor der Sitzung.

³Jedes Kommissionsmitglied kann bis 10 Tage vor der Sitzung die Aufnahme besonderer Geschäfte in die Traktandenliste verlangen.

⁴Über die Durchführung einer 2. Lesung der Geschäfte entscheidet die Gemeindekommission.

¹ SGS 180

² Vom 14. Juni 2015

³ SGS 120

§ 7 Sitzungsorganisation und –verfahren

¹Die Sitzungen finden in der Regel in einem Amtsraum statt und sind nicht öffentlich.

²Die Gemeindekommission erhält in der Regel 4, spätestens aber 3 Wochen vor der Gemeindeversammlung elektronischen Zugriff auf die vom Gemeinderat vorbereiteten Geschäfte. Bei Bedarf erfolgt die Zustellung per Post innert gleicher Frist.

³Eine vom Gemeinderat bestimmte Delegation stellt in Absprache mit dem Präsidium die einzelnen Geschäfte in der Gemeindekommission vor.

⁴Die Gemeindekommission kann bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Mitglieder anderer Behörden sowie Fachpersonen zur Teilnahme an den Beratungen einladen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindekommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Ausstandspflicht

¹Mitglieder der Gemeindekommission treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.

²Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

§ 10 Beschlussfassung

¹Abstimmungen sind offen, sofern die Kommission nicht auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder die geheime Durchführung beschliesst.

²Das Präsidium kann an Abstimmungen teilnehmen und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³Beschlüsse dürfen nur über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste der betreffenden Sitzung stehen.

⁴Auf an der betreffenden oder einer vorausgegangenen Sitzung getroffene Beschlüsse kann die Gemeindekommission jederzeit zurückkommen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Kommissionsmitglieder verlangen.

⁵Vereinigt ein Geschäft der Gemeindeversammlung in der Kommission mindestens ein Drittel Gegenstimmen, so können die Unterliegenden an der Gemeindeversammlung einen Minderheitsantrag stellen. Sie müssen dies der

Gemeindekommission mindestens 3 Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich bekannt geben.

⁶Abstimmungen auf dem Zirkulationsweg sind zulässig und gültig, wenn innert der vom Präsidium gesetzten Frist mindestens 8 Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Über die elektronische Abstimmung führt das Aktuariat ein Protokoll und stellt es allen Mitgliedern spätestens bis zur nächsten Sitzung zu.

§ 11 Gemeindeversammlungen

¹Die Mitglieder der Gemeindekommission sind gehalten, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall erfolgt eine rechtzeitige Abmeldung an das Präsidium und das Aktuariat.

²Ein Mitglied der Gemeindekommission präsentiert deren Anträge zu den Geschäften mündlich an der Gemeindeversammlung. Die Anträge werden vorgängig auf der Website der Gemeinde publiziert.

§ 12 Protokollführung

¹Das Protokoll wird durch die Verwaltung oder ein Kommissionsmitglied geführt.

²Die protokollführende Person hat beratende Stimme, sofern sie nicht Mitglied der Gemeindekommission ist.

³Die Mitglieder erhalten das Protokoll vor der bevorstehenden Gemeindeversammlung bzw. bei Bedarf vor der 2. Lesung.

⁴Ist eine termingerechte Zustellung des Protokolls nicht möglich, erhalten die referierenden Personen mindestens einen Auszug des sie betreffenden Geschäftes.

⁵Eine Kopie des Protokolls geht an den Gemeinderat zur Kenntnis.

§ 13 Amtsgeheimnis und Amtsführung

¹Die Kommissionsmitglieder unterliegen bezüglich Feststellungen, die sie in ihrer amtlichen Stellung gemacht haben, der Schweigepflicht, soweit das öffentliche oder private Interesse dies erfordert.

²Äusserungen und Stellungnahmen, die an den Sitzungen abgegeben werden, dürfen Aussenstehenden nicht bekannt gegeben werden.

³ Das Präsidium weist Personen, die nicht als Mitglied der Kommission oder des Gemeinderates an den Kommissionssitzungen teilnehmen, auf die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses hin.

§ 14 Disziplarmassnahmen

Pflichtverletzungen der Mitglieder der Gemeindekommission ahndet die Gemeindeversammlung nach § 15 Gemeindegesetz⁴ mit Disziplarmassnahmen.

§ 15 Entschädigung

Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen richten sich nach dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Biel-Benken⁵.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. Juli 2016 in Kraft.

Biel-Benken, 23. Juni 2016

Im Namen der Einwohnergemeinde Biel-Benken

Peter Burch
Gemeindepräsident

Caroline Rietschi
Gemeindeverwalterin

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
18.10.2016			Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft
23.06.2016		§§ 1 - 16	EGV

⁴ SGS 180

⁵ Vom 21. Juni 2001